



Datenschutz kompakt

1. März 2017

diesmal:
Videoüberwachung - Teil II

Videoüberwachung durch Polizeibehörden

Videoüberwachung kann helfen, Straftaten aufzuklären. Sie kann auch helfen, Täter abzuschrecken. Dies alles gilt aber nicht uneingeschränkt. Nicht jeder Täter lässt sich abschrecken, manche posieren sogar vor den Überwachungskameras. Auch gibt es immer wieder Fälle, in denen aufgrund einer Videoaufnahme zunächst die falsche – ähnlich aussehende – Person verdächtigt wird. Videoüberwachung schafft also nicht unbedingt zusätzliche Sicherheit vor Ort. Hier sind einsatzfähige Kräfte wichtig, die schnell eingreifen können.

Zudem gilt: Überwachung schüchtert auch diejenigen ein, die nicht gegen Gesetze verstoßen. Bereits das Gefühl des Überwachtwerdens kann Menschen dazu bewegen, auf ihre Freiheit zu verzichten. Deshalb darf nicht der gesamte öffentliche Raum überwacht werden. Überwachung ist auf besonders gefährdete Orte zu beschränken und auf solche, deren gefahrlose Benutzung eine wesentliche Anforderung an die öffentliche Infrastruktur darstellt. Daher lassen die Vorschriften des Bundespolizeigesetzes die Videoüberwachung an Bahnhöfen und Flughäfen zu.

Einsatz an Bahnhöfen, Flughäfen, Grenzen

Polizeibehörden dürfen an Bahnhöfen und Flughäfen anlassunabhängig filmen. Zum Beispiel darf die Bundespolizei gemäß § 27 des Bundespolizeigesetzes auf Bahnhöfen oder zur Grenzüberwachung Videoüberwachung einsetzen, um „Gefahren zu erkennen“. Auf Bahnhöfen muss dies durch Hinweisschilder kenntlich gemacht werden. Landespolizeibehörden müssen sich beim Einsatz von Kameratechnik an das jeweils gültige Landesrecht halten. Darüber hinaus muss im Einzelfall geregelt sein, welche Stelle für eine Videoanlage die Verantwortung trägt und unter welchen Bedingungen die Aufzeichnungen gespeichert und genutzt werden dürfen. Derzeit sieht das Bundespolizeigesetz eine relativ lange Aufbewahrungsfrist von 30 Tagen vor.

Automatische Gesichtserkennung

Für eine Echtzeitüberwachung mit automatischer Gesichtserkennung gibt es derzeit keine Rechtsgrundlage. Es wäre auch verfassungsrechtlich kaum denkbar, dies mit wenig eingegrenzter Streubreite zu regeln. Denkbar sind nur Maßnahmen, die aufgrund eines konkreten Anlasses für einen begrenzten Bereich geschaltet werden. Nicht zu unterschätzen ist das Risiko, dass Menschen aufgrund unausgereifter Technik falsch erkannt oder gespeicherten Bildern falsch zugeordnet werden. Auch könnten solche Systeme dazu führen, Menschen im öffentlichen Raum permanent zu erfassen und namentlich zuzuordnen. So können Bewegungsprofile erstellt und auf Vorrat gespeichert werden. Das Bundesverfassungsgericht hat daher betont: Maßnahmen mit einer großen Streubreite sind ein intensiver Grundrechtseingriff (z.B. BVerfGE 125, 260, 318; 122, 342, 371; 115, 320, 354; 113, 348, 383). Der Gesetzgeber kann solche Eingriffe vorsehen, wenn es um den Schutz besonders wichtiger Rechtsgüter geht. Er muss dann klare Vorgaben setzen, unter welchen Bedingungen dies zulässig ist.

Dabei muss er die Verhältnismäßigkeit wahren. Dies gilt insbesondere für die Daten von Unbeteiligten. Deren Bewegungsprofile mit einer Kombination aus Gesichtserkennung und Videoüberwachung auf Vorrat zu erstellen und zu speichern, wäre verfassungsrechtlich unzulässig.



Bodycams

Eine weitere Variante der Videoüberwachung sind sogenannte Bodycams, also Kameras die von Polizeibeamtinnen und –beamten am Körper getragen werden. Eine auf solche Kameras zugeschnittene Rechtsgrundlage, wie einzelne Landesgesetze sie enthalten, gibt es im Bundespolizeigesetz bisher nicht. Möglich sind sie nach gegenwärtiger Rechtslage nur in besonderen Gefahrensituationen, etwa bei gewaltbereiten Ansammlungen. Ein bereits vorliegender Gesetzentwurf soll dies ändern (BT-Drs. 18/10939). Dazu hat die BfDI im Gesetzgebungsverfahren Anmerkungen eingebracht, die im Wesentlichen berücksichtigt wurden. Die Daten können künftig nicht nur genutzt werden, um Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen, sondern sie dienen auch dazu, die Rechtmäßigkeit polizeilicher Maßnahmen im Einzelfall prüfen zu können. Das ist wichtig, um die Rechtssicherheit der eingesetzten Beamten aber auch der Betroffenen zu erhöhen.



Öffentlichkeitsfahndung

Die Öffentlichkeitsfahndung mit Foto- und Videoaufnahmen ist nach der Strafprozessordnung derzeit bei Straftaten von erheblicher Bedeutung zulässig, wenn es auf andere Weise erheblich weniger erfolgsversprechend oder wesentlich schwerer wäre, den Aufenthaltsort des Tatverdächtigen zu ermitteln, ihn festzunehmen oder die Straftat aufzuklären. Dies kann unter bestimmten Voraussetzungen auch die Verwendung von Bildern von Zeugen umfassen. Nach den kürzlich in den Ländern neu gefassten Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) können die Strafverfolgungsbehörden dafür zum Beispiel Bilder im Internet veröffentlichen (Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren Nr. 40, dazu Anlage B). Es ist dabei nicht ausgeschlossen, private Dienstleister und soziale Netzwerke zu nutzen. Die Öffentlichkeitsfahndung im Internet ist allerdings ein intensiver Grundrechtseingriff. Anders als in früheren Zeiten des „Steckbriefs“ verbreiten sich die Informationen in wenigen Augenblicken weltweit und sind nicht mehr rückholbar. Das Internet vergisst nichts. Auch ist gerade bei Foto- und Videoaufnahmen die Verwechslungsgefahr groß.



Nutzung interaktiver Formate

Nutzen die Strafverfolgungsbehörden interaktive Formate erhält das breite Publikum zusätzlich die Möglichkeit, die mit der Fahndung verbreiteten personenbezogenen Daten zu kommentieren und durch zusätzliche Informationen „anzureichern“. Auch hierdurch können falsche Verdachtslagen entstehen oder medial verstärkt werden. Dass dies keine bloße Theorie der Datenschützer ist, zeigt ein realer Fall, über den das OLG Celle zu entscheiden hatte (NJW-RR 2008, 1262): Eine Polizeibehörde hatte in einem Mordfall ein öffentliches Diskussionsforum auf einer eigens eingerichteten Internetseite angeboten. Die Nutzer der Internetseite diskutierten dort öffentlich ihren Verdacht gegen den – letztlich unschuldigen – Sohn des ortsansässigen Pastors. Das Gericht verurteilte das Land daraufhin zur Zahlung von Schmerzensgeld. Die Nutzung interaktiver Formate für die Öffentlichkeitsfahndung ist daher kritisch zu bewerten.

Weitere Informationen zur Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen, etwa in Einkaufszentren oder in Sportstadien, sowie durch Bundes- oder Länderbehörden finden Sie in Teil I des Datenschutz kompakt Videoüberwachung: <https://www.bfdi.bund.de/DatenschutzKompakt>.